

Satzung der Max-Deneke-Stiftung

vom 28. April 1994
(Heidelberger Stadtblatt vom 19. Mai 1994)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBL. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 28. April 1994 folgende Satzung beschlossen:

Entstehung

Durch letztwillige Verfügung vom 23. Juni 1993 setzte der am 7. August 1993 verstorbene Max Deneke die Stadt Heidelberg als Erbin ein. Verbunden damit war die Auflage, eine mildtätige Stiftung mit dem Namen Max-Deneke-Stiftung einzurichten.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Max-Deneke-Stiftung". Sitz der Stiftung ist Heidelberg. Sie ist eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere die Unterstützung von Minderbemittelten, Hilfebedürftigen, ältere Mitbürgern, Wohnsitzlosen und sozial Benachteiligten.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke sollen nicht in erster Linie wahrgenommen werden.

§ 3

Vermögen

Das Vermögen besteht zur Zeit der Einrichtung aus Sparguthaben und Wertpapieren im Wert von € 581.858,04.

§ 4

Verwaltung und Wirtschaftsführung

Die Stadt Heidelberg verwaltet die Stiftung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. die Zuständigkeit der Organe ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.